



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z2.086/0002-I 7/2015Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2116  
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Dr. Caroline MokrejsParlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft: Antrag gem. § 27 GOG der Abg. Dr. Wittmann, Mag. Gerstl betr. ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) im Verfassungsausschuss  
**Stellungnahme des BMJ**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, zum Antrag gem. § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (**Informationsfreiheitsgesetz – IFG**) wie folgt Stellung zu nehmen:

### I. Ausnahme der unabhängigen Rechtsprechung

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass die der unabhängigen Rechtsprechung zugewiesenen Angelegenheiten **nicht** unter § 5 des mit Initiativantrag vorgelegten Entwurfs für ein IFG fallen.

Dies aus folgenden Gründen:

- Während die Gesetzgebung und die Verwaltung in § 5 des Entwurfs genannt sind, ist die unabhängige Rechtsprechung in § 5 – anders als in § 4 des Entwurfs – nicht angeführt.
- Soweit in § 3 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs der „*Wirkungsbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit*“ genannt ist, ergibt sich aus der Zuständigkeit der „*Organe der Justizverwaltung*“ und der Beschränkung auf den „*Wirkungsbereich*“ der Organe nach § 3 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs und der Erläuterungen dazu (arg.: „*im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit*“; „*‘Zuständig’ ist die zur Erledigung der Angelegenheit [...]*“)

*zuständige Behörde*“) eine Beschränkung auf Angelegenheiten der (monokratischen) Justizverwaltung.

- Obwohl die Erläuterungen zu § 6 des Entwurfs von der „*Vorbereitung einer [...] gerichtlichen Entscheidung*“ sprechen, kennt § 6 des Entwurfs nur den Ausnahmetatbestand nach § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b „*im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere*“ [...] „*im Interesse eines gerichtlichen Verfahrens oder der Vorbereitung einer [...] gerichtlichen Entscheidung*“, worunter auch jene Aufgaben der Justizverwaltung subsumiert werden können, die der Vorbereitung einer gerichtlichen Entscheidung dienen.
- Eine Zuständigkeit von Justizverwaltungsorganen zur Auskunftserteilung über Angelegenheiten der unabhängigen Rechtsprechung würde die Gewaltenteilung verletzen, weshalb die Ausnahme der unabhängigen Rechtsprechung auch das Ergebnis einer verfassungskonformen Auslegung der § 3 Abs. 1 Z 2 und § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b des Entwurfs ist.

Damit jedoch die oben angesprochene Wendung in § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b insbesondere im Zusammenhalt mit den Erläuterungen dazu nicht dahingehend missverstanden werden, dass das Recht auf Zugang zu Informationen auch den Wirkungsbereich der unabhängigen Rechtsprechung umfasst, sollte eine **Klarstellung** erfolgen.

**Zu § 3 Abs. 1 Z 4** des vorgeschlagenen IFG ist daher zu bemerken, dass die Wendung „*Wirkungsbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit*“ durch die Wendung „*Wirkungsbereich der monokratischen Justizverwaltung der ordentlichen Gerichte*“ ersetzt werden sollte, um klarzustellen, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nach diesem Bundesgesetz nur gegenüber der Verwaltung besteht, nicht aber gegenüber der unabhängigen Rechtsprechung, für die eigene Regeln in den Justizgesetzen bestehen.

## **II. Ausnahme der in Senaten ausgeübten Justizverwaltung**

Eine Ausnahme auch der in Senaten ausgeübten Justizverwaltung, welche aus dem Blickwinkel der Gewaltenteilung Rechtsprechung ist, scheint vom IFG intendiert, eine **Klarstellung** dahingehend wäre jedoch wünschenswert, weil dieses Ergebnis derzeit nur im Wege einer – verfassungskonformen – Auslegung erzielt werden kann.

Fraglich ist, ob damit das zu Art. 87 Abs. 2 B-VG bestehende Spannungsverhältnis (gänzlich) aufgelöst ist. Danach sind spezifische Justizverwaltungssachen durch Personalsenate zu erledigen, deren Tätigkeit Ausfluss der (unabhängigen) Rechtsprechung ist und damit einer verwaltungsbehördlichen Kontrolle entzogen ist. Aus den Erläuterungen zum Entwurf eines Art. 22a B-VG konnte gefolgert werden, dass vom Anwendungsbereich der vorgeschlagenen

B-VG-Bestimmung (lediglich) die monokratische Justizverwaltung umfasst sein sollte. Dies ist wohl auch durch das IFG intendiert. Allerdings erscheint es – um tatsächlich (unmissverständlich) sicherzustellen, dass das IFG nicht die Agenden der Personalsenate tangiert – angezeigt, auf eine konzisere Formulierung im Gesetzestext hinzuwirken. So genügte es, die Wendung „*Organe der Justizverwaltung*“ durch das Adjektiv „*monokratisch*“ zu ergänzen und damit zu konkretisieren.

**Zu § 3 Abs. 1 Z 4** ist in diesem Sinne daher zu bemerken, dass die Wendung „*Organe der Justizverwaltung*“ durch die Wendung „*Organe der monokratischen Justizverwaltung der ordentlichen Gerichte*“ ersetzt werden sollte, um klarzustellen, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nach diesem Bundesgesetz nur gegenüber der Verwaltung besteht, nicht aber gegenüber der unabhängigen Rechtsprechung, zu der auch die in Senaten ausgeübte Justizverwaltung zählt.

### **III. Zivilrechtliche Fragestellungen:**

Für den Bereich der Abwicklung von **Ersatzansprüchen nach dem AHG** (wie auch nach dem StEG) durch das BMJ wird davon ausgegangen, dass man sich bei einem Informationsersuchen, das über die (kurze) Mitteilung der Gründe für die (teilweise) Ablehnung eines Ersatzbegehrens hinausgeht (immer wieder wird von Ersatzwerbern etwa die Einsichtnahme in sämtliche Erhebungsergebnisse gefordert), auf die Geheimhaltungstatbestände des § 6 Abs. 1 Z 5 und 6 des Vorschlags wird berufen können. Der (auch nach den Erläuterungen nur) als Klarstellung gedachte vorgeschlagene § 13 (keine über die Bestimmungen des AHG hinausgehende Haftung) schadet an sich nicht, wäre aber nicht notwendig.

### **IV. Strafrechtliche Problemstellungen:**

Aus der Sicht des BMJ sind die Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Vorhabensberichte bzw. die Ausübung der Fachaufsicht schon vom Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Z 5 lit. a und b IFG erfasst. Soweit allgemeine Richtlinien, insbesondere Erlässe etwa betreffend die staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten oder die Handhabung der Bestimmungen über die Immunität von Abgeordneten, in Betracht kommen, werden sie schon jetzt in geeigneter Weise veröffentlicht, sodass die Beachtung der in § 4 IFG normierten Verpflichtungen keinen besonderen zusätzlichen Aufwand verursachen dürfte.

Nicht ganz eindeutig scheint die vorgeschlagene neue Regelung in Bezug auf bereits abgeschlossene Verfahren zu sein. Der eingangs angeführte Ausnahmetatbestand ist darauf

nicht anwendbar. Allerdings wird hier wohl in den meisten Fällen § 6 Abs. 1 Z 7 greifen, weil die ho. bearbeiteten Causen regelmäßig auch das Grundrecht auf Datenschutz der betroffenen Personen berühren. Im Übrigen ist von derartigen Informationen im Regelfall auch nur ein eher kleiner Adressatenkreis betroffen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 4 des Entwurfs).

Fraglich ist, ob sich eine „Information von allgemeinem Interesse“ iSd § 4 mit Informationen aus einem Verfahren von besonderem öffentlichen Interesse iSd § 8 Abs. 1 StAG deckt. Orientiert man sich an den schon zitierten Erläuterungen zu § 4, wonach für die Qualifikation als solche u.a. ein hinreichend großer Adressatenkreis, für den die Information relevant ist, ausschlaggebend sei, mag dies zweifelhaft sein.

Zusammengefasst scheint nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz der Anwendungsbereich der ins Auge gefassten Regelung für die mit **Einzelstrafsachen** befassten Abteilungen des BMJ nur in relativ wenigen Fällen Bedeutung zu haben, zumal ja in sämtlichen Fällen die Belange des Datenschutzes der betroffenen Personen zu beachten sind.

Aus Sicht und Erfahrung des Bundesministeriums für Justiz wird auch angeregt, **ausländische Hoheitsträger** von § 5 des Entwurfes generell auszunehmen. Mit einem Informationsrecht würde diesen eine Parteistellung eingeräumt werden, obwohl die Ausschlussgründe nach § 6 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs regelmäßig vorliegen. Ausländische Staaten haben in der Vergangenheit versucht, sich über das Auskunftspflichtgesetz Parteistellung in Auslieferungs- und Rechtshilfeverfahren zu verschaffen. Die Gerichtsentscheidungen nach § 31 ARHG können den ausländischen Staaten weiterhin nicht zugänglich gemacht werden. In völkerrechtlichen Verträgen bestehen im Übrigen Vertraulichkeitsbestimmungen, auf die immer der Ausnahmetatbestand nach § 6 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs zutreffen sollte.

## **V. Problemstellungen im Bereich des Strafvollzuges:**

1.) Ausgangspunkt ist die gegenüber der sonstigen Verwaltung bzw. Gerichtsbarkeit völlig unterschiedliche Parteienstruktur. Werden gegenüber der übrigen Verwaltung bzw. der Gerichtsbarkeit in der Regel von einander isolierte Einzelinteressen verfolgt, steht die Vollzugsverwaltung aufgrund der durch die gemeinsame Lebensführung der Insassen bedingten starken Nahebeziehung und des daher regen insassenorientierten

Informationsaustausches bei vergleichbaren bis identen Interessenlagen einer homogenen Parteienstruktur und Interessenlage gegenüber.

Die Vollzugsverwaltung wird auf Grund der Sache von dieser Parteienlandschaft ausnahmslos und konzentriert als (negative) Eingriffs- und nicht positive Leistungsverwaltung wahrgenommen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass erfahrungsgemäß Informationsfreiheit nicht im primären Interesse der Informationserlangung, sondern im Sinne des § 9 Abs. 3 bzw. 11 des Entwurfes zu befürchten ist.

Diese lässt daher eine gänzlich unterschiedliche Erwartungshaltung der Parteien und Befassungsintensität der Vollzugsverwaltung auf Grundlage der mit der Informationsfreiheit verbundenen Ansprüche zu erwarten. Daraus resultierende Personalforderungen (insb. § 11 Bescheidspflicht) scheinen nahezu vorprogrammiert.

2.) Eine besondere Herausforderung überträgt § 4 des Entwurfes der Vollzugsverwaltung. Da im Gegensatz zu sonstigen Verwaltungsmaterien das Strafvollzugsgesetz die tägliche unmittelbare Lebensführung differenziert regelt, besteht gerade im Bereich der konkretisierenden Erlasslage (Elektronische Erlasssammlung) ein durchaus relevantes Berührungsverhältnis zu § 4 des vorliegenden Entwurfes.

Danach sind Informationen von allgemeinem Interesse (Abs. 1) „*in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise*“ zu veröffentlichen. Nach den EB zu § 4 ist ausschlaggebend für die Qualifikation im Wesentlichen ein hinreichend großer Adressatenkreis, der von der Information betroffen bzw. für den die Information relevant ist. Das könnte bedeuten, dass die Erlasssammlung den Insassen jederzeit zugänglich gehalten werden müsste. Oftmals müssen aber auch den internen Dienstbetrieb bzw. geheimhaltungsrelevante Umstände in den Erlässen gleichzeitig geregelt werden. Die §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 2 des Entwurfes nehmen darauf zwar Bezug, lassen in der Praxis aber Probleme erwarten.

3.) Auch könnte die Verschränkung des Rechtsmittelwesens (I. Instanz JA-Verwaltungsbehörde, RM-Instanz Vollzugsgericht gemäß § 16 Abs. 3 StVG) nach dem Strafvollzugsgesetz zu Irritationen führen. Es fragt sich, ob die damit im Zusammenhang stehenden Informationen der Gerichtsbarkeit oder der Verwaltung unterliegen, dies mit den der Qualifikation allenfalls korrelierenden Informations-Ausnahmen, die je nach dem angesprochenen Auskunftsorgan umgangen werden können.

Das Rechtsmittelwesen im Strafvollzug wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit von dieser gezielt ausgenommen und ein Rechtszug an die Gerichtsbarkeit eingerichtet, die aber im Verfahren gem. § 17 Abs. 2 StVG das AVG (im genannten Umfang) anzuwenden hat. Der Rechtsmittelzug geht an das OLG Wien (§ 16 a

StVG).

4.) Gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 des Entwurfes ist für die Gewährung des Informationszugangs jenes Organ zuständig, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört. Dabei wird es sich in der Regel um den Anstaltsleiter als Vollzugsbehörde I. Instanz handeln. Gemäß § 11 Abs. 3 des Entwurfes richtet sich der Rechtszug gegen einen ablehnenden Bescheid an das Verwaltungsgericht. Abgesehen davon, dass mit der Bescheidspflicht die Regelung des § 22 Abs. 3 StVG tendenziell konterkariert wird, wird durch den Rechtsmittelzug an das Verwaltungsgericht ein vom StVG-Rechtszug an das Vollzugsgericht abweichender Rechtszug (bis hin zum VwGH) begründet.

5.) Letztlich würde auch die Gebührenregelung (§ 12 des Entwurfes) Fragen aufwerfen. So ist etwa fraglich, ob eine Bescheidgebühr von 30 Euro angesichts der Einkommenslage der Insassen angemessen ist. Wenn diese nicht aus freiem Antrieb bezahlt wird, werden exekutive Vollstreckungsversuche erfolglos bleiben müssen, da die Insassengelder in der Regel exekutionsgeschützt sind. Damit ist eine das Anfragevolumen allenfalls steuernde Wirkung der Gebühr im Strafvollzug hinfällig.

Die Einrichtung eines von der gegenständlichen Klientel mit Sicherheit vermehrt bemühten Rechtsinstituts scheint bei mehr als reduzierten Gebührenaussichten einnahmenseitig in diesem Sektor nicht zwingend vorteilhaft.

Wien, 15. Dezember 2015

Für den Bundesminister:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt